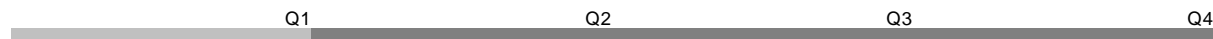


Termine im Übertrittsverfahren I

Die Termine für das Übertrittsverfahren I werden jeweils im Internet unter «Übertritt Primarstufe-Sekundarstufe I» (www.zg.ch/schulaufsicht) anfangs Schuljahr publiziert.

5. Primarklasse



Bis zu den Herbstferien

Die Lehrperson stellt den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten anlässlich einer Zusammenkunft das Übertrittsverfahren I vor und informiert sie über:

- Ablauf des Verfahrens
- Beurteilungskriterien
- Orientierungsgespräch
- Zuweisungsgespräch
- Anforderungen und Voraussetzungen für die verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I
- Rechtsmittelverfahren
- Repetition der 6. Klasse

Die Erziehungsberechtigten erhalten den Flyer «Übertritte im Zuger Schulsystem» und die Informationsschrift «Übertrittsverfahren Primarstufe-Sekundarstufe I».

Herbst bis Schuljahresende

Die Lehrperson

- hält Beobachtungen über die Schülerinnen und Schüler fest;
- führt im 2. Semester das Orientierungsgespräch durch;
- füllt die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen aus.

6. Primarklasse

Q1

Q2

Q3

Q4

1. Semester

Die Lehrperson

- hält Beobachtungen über einzelne Schülerinnen oder Schüler fest.
- führt ein zweites Orientierungsgespräch durch, falls sich die schulische Situation und die Leistungen des Kindes im Hinblick auf die Zuweisung wesentlich verändert haben.

Ende Januar

Die Lehrperson

- meldet die voraussichtliche zahlenmässige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I dem Rektorat (Elektronische Datenerhebung gemäss Anleitung). Das Rektorat leitet diese Erhebung an die Übertrittskommission I weiter.

Bis 31. Januar

Die Erziehungsberechtigten

- können ein schriftliches Gesuch für eine Repetition der 6. Primarklasse ihres Kindes an den Rektor/die Rektorin einreichen.

Bis 15. März

Die Lehrperson

- führt das Zuweisungsgespräch und leitet die entsprechenden Zuweisungsentscheide an das Rektorat weiter. Die Daten der definitiven Zuweisungen werden wiederum elektronisch erhoben und via Rektorat der Übertrittskommission I weitergeleitet.
- orientiert die Erziehungsberechtigten über die rechtlichen Möglichkeiten, falls keine Einigung erzielt werden kann.

Das Rektorat

- erstattet dem Amt für gemeindliche Schulen, z. H. der Übertrittskommission I schriftlich Meldung (Unterlagen gemäss § 10a Abs. 1 des Reglements), wenn sich Lehrperson und Erziehungsberechtigte nicht einigen können («Fehlende Einigung»).

Bis Mitte Mai

Die Übertrittskommission I

- fällt aufgrund der Akten und eigener Abklärungen einen beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid. Sämtliche Schülerinnen und Schüler, bei denen im Zuweisungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, haben am Abklärungstest teilzunehmen.

Bis 15. August

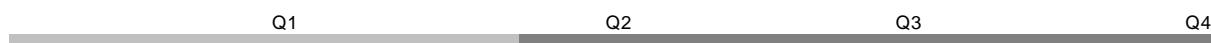
Der Regierungsrat des Kantons Zug

- entscheidet über allfällige Verwaltungsbeschwerden (unter Kostenfolge).

Übertritt während des Schuljahres von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Gymnasium

Bis spätestens 1. Dezember kann eine Schülerin bzw. ein Schüler von der 1. Sekundarklasse in die 1. Klasse des Gymnasiums Unterstufe übertreten, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und sie oder er von der Klassenlehrperson in Absprache mit den anderen Lehrpersonen dafür empfohlen wird.

1. Sekundarklasse



Bis zu den Herbstferien

Die Lehrperson

- gibt den Erziehungsberechtigten den Flyer «Übertritte im Zuger Schulsystem» ab.

Bis spätestens 8. November

Die Lehrperson

- lädt die Erziehungsberechtigten zum Zuweisungsgespräch ein, falls eine deutliche Unterforderung feststellbar ist.
- führt das Zuweisungsgespräch und leitet die entsprechenden Zuweisungsentscheide via Rektorat an die Übertrittskommission I weiter.
- orientiert die Erziehungsberechtigten über die rechtlichen Möglichkeiten, falls keine Einigung erzielt werden kann.

Die Erziehungsberechtigten

- können bei «Fehlender Einigung» der Lehrperson in einem verschlossenen Couvert ihre schriftliche Stellungnahme zur Weiterleitung abgeben.

Bis spätestens 10. November

Das Formular und alle nötigen Unterlagen der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers müssen bis am 10. November bei der Übertrittskommission I des Kantons Zug sein.

Bis 17. November

Die Erziehungsberechtigten können bei «Fehlender Einigung» ihre Stellungnahme direkt an die Übertrittskommission I senden.

Bis Ende November

Die Übertrittskommission I fällt aufgrund der Akten und eigener Abklärungen einen beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.

Bis 1. Dezember

Die Schülerin, der Schüler tritt in die 1. Klasse des Gymnasiums Unterstufe über, sofern ein entsprechender Zuweisungsentscheid vorliegt.

Hinweis

Die Zuweisungen in die Niveaurokurse, die Wechsel der Schulart und der Niveaurokurse sowie die Repetitionen innerhalb der Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen erfolgen losgelöst vom Übertrittsverfahren I. Sie sind im «Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen» festgehalten.